

REGELUNGEN AM JOHANNES-KEPLER-GYMNASIUM CHEMNITZ AB DEM 17.08.2020 IM ZUSAMMENHANG MIT DER SARS-COV-2-PANDEMIE

Der Schulleiter weist folgende Regelungen für den Schulbetrieb ab dem 17.08.2020 am Johannes-Kepler-Gymnasium (JKG) bis auf weiteres an.

Grundlagen

Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie; Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 14. Juli 2020, Az. 15-5422/4

Sicherstellung des Regelbetriebes an Schulen und in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie; Gemeinsame Handlungsempfehlungen von SMS, SMK und kommunalen Spitzenverbänden vom 31.07.2020

Grundsätzliches

Schulische Veranstaltungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zulässig. Schulische Veranstaltungen sind insbesondere Unterricht, besondere Bildungsangebote, Prüfungen und Konsultationen, Elternabende, Elterngespräche, Konferenzen sowie Gremiensitzungen zu grundlegenden schulischen An-gelegenheiten, die Vorbereitungswoche sowie Veranstaltungen zur Aufnahme von Schulanfänger am 29. August 2020.

Wenn Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom Infektionsgeschehen betroffen sind, richtet sich das Vorgehen nach dem Handlungsleitfaden zum Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in Kitas, Horten und Schulen vom 23. April 2020. Bei einem Neuinfektions-geschehen und Betroffenheit von einzelnen Schulen und Kindertageseinrichtungen/Kindertages-pflegestellen wird auch eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens notwendig werden. Das kann auch beinhalten, dass einzelne Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflegestellen geschlossen werden, wenn diese selbst gar nicht bzw. nur geringem Umfang selbst von Neuinfektionen betroffen sind und das Infektionsgeschehen von Betrieben oder anderen Einrichtungen in der Nachbarschaft ausgeht. Schließungen werden zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, in der Regel 14 Tage.

Festlegungen zur Sicherstellung des Regelbetriebs am JKG

1. Der Zugang zum JKG ist Personen nicht gestattet, wenn sie
 - 1.1. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - 1.2. Symptome erkennen lässt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, oder
 - 1.3. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person Kontakt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt aus beruflichen Gründen unvermeidlich war und unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand.
2. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, die die Symptome erkennen lassen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, zeigen dies umgehend dem Schulleiter an und lassen sich auf eine SARS-CoV-2-Infektion testen.
3. Für Schüler, die die Symptome erkennen lassen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, gilt:
 - 3.1. während einer schulischen Veranstaltung sind diese Schüler separat unterzubringen und die sofortige Abholung durch die Personensorgeberechtigten zu veranlassen oder
 - 3.2. der Zugang zur schulischen Veranstaltung ist der Schülerin / dem Schüler zu verwehren und die Personensorgeberechtigten sind sofort dazu zu informieren.
 - 3.3. die Rückkehr von Schülern gemäß 3.1. oder 3.2. ist nur mit einem aktuellen ärztlichem Unbedenklichkeitsnachweis möglich oder erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen.



4. Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes mit Zustimmung des Schulleiters gestattet (**Ausgabe des Laufzettels zum Aufenthalt schulfremder Personen auf dem Schulgelände erfolgt über den zuständigen Lehrer**). Diese sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Zustimmung des Schulleiters ist pauschal nur für Fälle erteilt, für der Aufenthalt der schulfremden Person am JKG 15 Minuten nicht überschreitet. Schulfremden Personen ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung sind durch Lehrkräfte nachdrücklich aufzufordern, das Schulgelände zu verlassen. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von möglichen Infektionsketten ist mittels Formblatt (Laufzettel zum Aufenthalt schulfremder Personen auf dem Schulgelände) durch die Lehrkraft fallbezogen zu dokumentieren, welche schulfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben.
5. Wer das JKG betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.
6. Lehrkräfte, Schüler und schulfremde Personen sind verpflichtet, auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. Eine Pflicht zum Tragen einer solchen Bedeckung besteht im Beschlungs- oder Unterrichtsraum nicht, sofern nicht die unterrichtende oder gruppenleitende Person aus wichtigen Gründen das Tragen anordnet. Lehrkräfte, Schüler und schulfremde Personen sind verpflichtet im Schulgebäude außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
7. Auf dem Schulgelände gilt für alle Lehrkräfte, Schüler und schulfremde Personen ein Abstandsgebot von 1,50 m. Auf den Fluren wird grundsätzlich rechts gegangen.

